

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 365

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2024

Nr. 6, 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Jacobsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“	1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (Runde 4)	3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (Runde 4)	4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (Runde 4)	4
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG	5
Beschlüsse Amtsausschuss	5
Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland	5
Stellenausschreibung – Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)	6
Jagdgenossenschaft Alt Madlitz – Einladung zur Vollversammlung	7
Jagdgenossenschaft Hasenfelde - Bekanntmachung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung	7

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Jacobsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in öffentlicher Sitzung am 19.10.2023 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Jacobsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschlossenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit dem Schreiben vom 11.04.2024 (Aktenzeichen Az. 20051-24-92). Die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsschreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde durch die Amtsdirektorin überprüft und bestätigt. Die Bestätigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Jacobsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Darstellung des Änderungsbereiches

Jede/r kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 17.06.2024 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht

werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 06.05.2024



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Jacobsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2024 (Aktenzeichen Az. 20051-24-92) genehmigte und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in öffentlicher Sitzung am 19.10.2023 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Jacobsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 04.07.2022 wird hiermit angeordnet.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 06.05.2024

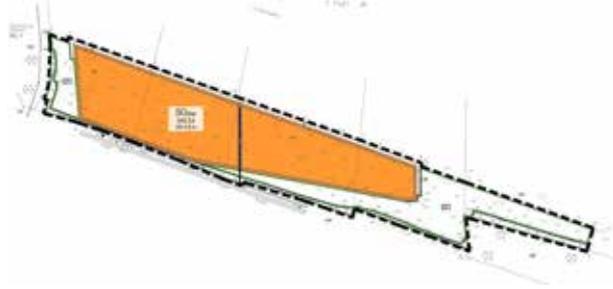


Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.10.2023 den Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann den Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf mit der Planzeichnung und der Begründung ab dem 17.06.2024 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht

werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 06.05.2024



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in öffentlicher Sitzung am 19.10.2023 beschlossene Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ für den Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 04.07.2022 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 06.05.2024



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (Runde 4)

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete (§ 47d BImSchG) umfasst. Für diese Aufgaben sind die Städte und Gemeinden zuständig. Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu

überarbeiten bzw. fortzuschreiben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der vierten Runde wurden Lärmbelastungsschwerpunkte im Gemeindegebiet identifiziert und hierfür Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung entwickelt und bewertet. Ziel hierbei ist es, diese Maßnahmen entsprechend der angegebenen Priorisierung kurz- bis mittelfristig umzusetzen. Im Rahmen der Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Berkenbrück wird für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in die Unterlagen nehmen und bis zum **26.07.2024** Stellungnahmen abgeben (z.B. telefonisch, per Mail, per Brief oder zur Niederschrift).

Hinweise zum Datenschutz: Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Berkenbrück wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Verfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 06.05.2024



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (Runde 4)

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete (§ 47d BImSchG) umfasst. Für diese Aufgaben sind die Städte und Gemeinden zuständig. Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der vierten Runde wurden Lärmbelastungsschwerpunkte im Gemeindegebiet identifiziert und hierfür Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung entwickelt und bewertet. Ziel hierbei ist es, diese Maßnahmen entsprechend der angegebenen Priorisierung kurz- bis mittelfristig umzusetzen. Im Rahmen der Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Briesen (Mark) wird für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in die Unterlagen nehmen und bis zum **26.07.2024** Stellungnahmen abgeben (z.B. telefonisch, per Mail, per Brief oder zur Niederschrift).

Hinweise zum Datenschutz: Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Verfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 06.05.2024



Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (Runde 4)

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete (§ 47d BImSchG) umfasst. Für diese Aufgaben sind die Städte und Gemeinden zuständig. Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der vierten Runde wurden Lärmbelastungsschwerpunkte im Gemeindegebiet identifiziert und hierfür Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung entwickelt und bewertet. Ziel hierbei ist es, diese Maßnahmen entsprechend der angegebenen Priorisierung kurz- bis mittelfristig umzusetzen. Im Rahmen der Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Jacobsdorf wird für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in die Unterlagen nehmen und bis zum **26.07.2024** Stellungnahmen abgeben (z.B. telefonisch, per Mail, per Brief oder zur Niederschrift).

Hinweise zum Datenschutz: Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Verfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 06.05.2024



Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland

- Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Frau Elke Hinze, Bewerberin des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Sven-Olaf Frieske** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 15.04.2024

gez. M. Maschke
Wahlleiterin

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 15.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 9/2024 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, die 1. Stellvertretung Frau Helen Feichtinger zum 31.03.2024 abzuberufen und zugleich Frau Mariana Maschke als 1. kommissarische Stellvertretung des Amtsdirektors nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 140 Abs. 1 BbgKVerf ab dem 01.04.2024 bis zum 30.09.2024 zu benennen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 12/2024 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die Änderung des Stellenplans für das Amt Odervorland ab dem 01.06.2024 mit einer zusätzlichen VZÄ (Vollzeitäquivalent) im Produkt 111230 EDV.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 10/2024 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Vergabe zur Übernahme der Anlagenbuchhaltungen im Rahmen der Jahresabschlussstellungen im Amt Odervorland und deren Mitgliedsgemeinden gemäß dem vorliegenden Angebot.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 11/2024 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, das Projekt „POV - Pflege im Odervorland“ fortzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Die Gemeindevertretung Briesen hat am 10.10.2023 durch den Beschluss 35/2023 (52-LEG2019) folgende Richtlinie zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen beschlossen.

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland

Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen

Gem. § 2 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft. **Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.** Auf Erteilung der Genehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

1. Gemeindewappen

- 1.1 Eine Verwendung von Gemeinde- oder Ortsteilwappen zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist unzulässig.
- 1.2 Örtlichen Vereinen und Verbänden kann die Verwendung unter folgenden Bedingungen gestattet werden:
 - 1.2.1 Die Verwendung erfolgt in der genehmigten Variation und gibt keinen Anlass zur Beanstandung (Verniedlichung oder Verunglimpfung).
 - 1.2.2 Es wird lediglich eine Skalierung unter Wahrung der Proportionen vorgenommen.
 - 1.2.3 Die gegebenenfalls überlassenen Nutzungsrechte werden durch den Antragsteller nicht an Dritte übertragen.

2. Gemeindeflagge

- 2.1 Eine Verwendung der Gemeindeflagge zu gewerblichen oder Werbezwecken ist unzulässig.
- 2.2 Für die Verwendung der Flagge durch Vereine und Verbände bei allgemeinen brauchtums- oder Festveranstaltungen ohne gewerblichen Bezug gilt Nr. 1.2 sinngemäß.

3. Erlaubnisantrag

- 3.1 Die Erlaubnis nach Nr. 1.2 und 2.2 ist vor Verwendung schriftlich zu beantragen. Die Befugnis zu Erteilung der Erlaubnis obliegt dem jeweiligen Bürgermeister im Zusammenwirken mit der Gemeindevertretung.
- 3.2 Eine Erlaubnis wird widerrufen, wenn Berechtigte von ihr

in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen der Gemeinde / des Ortsteiles schaden kann (vgl. 1.2).

4. Kosten

- 4.1 Die Erlaubnis und die richtliniengemäße Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder einer Gemeindeflagge nach Nr. 1.2 und 2.2 ist für Vereine und Verbände kostenlos.
- 4.2 Für das Entleihen einer Gemeindeflagge kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein werterersatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

5. Zuwiderhandlungen

- 5.1 Werden Gemeinde-/Ortsteilwappen oder eine Gemeindeflagge ohne die notwendige Erlaubnis oder in unzulässiger Weise verwendet, wird die weitere Verwendung untersagt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
- 5.2 Bei Verstoß gegen die Richtlinie kann die Gemeinde darüber hinaus verlangen, dass der Antragsteller die Produkte mit falscher Darstellung des Wappens auf eigene Kosten einzieht, sie entweder korrigiert oder deren Verbreitung völlig einstellt.

gez. Rost
Marlen Rost
Amtsdirktorin

Anträge auf Genehmigung der Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder Gemeindeflaggen erhalten Sie im Hauptsitz in Briesen (Mark) und in der Außenstelle Steinhöfel.



Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30
brandschutz@amt-odervorland.de

Einladung

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Madlitz

findet am 14.06.2024 um 18 Uhr
im Gasthaus Kaiser-Stuben in Briesen statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung des Kassenführers
7. Bericht zum vergangenen Jagdjahr
8. Diskussion
9. Beschlussfassung
10. Pachtzahlung

Bitte Eigentumsnachweis und Bankverbindung mitbringen.

Udo Klemke
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde für das Jagdjahr 2023/2024 vom 12.04.2024

Zur Wahrung der Verjährungsfristen und gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BJagdG wird das Protokoll der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde vom 12.04.2024 zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschlussfassungen im Zeitraum vom **01.06. bis 31.07.2024** in der Amtsverwaltung ausgelegt.

**Ort: Amt Odervorland
Bahnhofstr. 3 - 4
15518 Briesen (Mark)**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsicht unter der Rufnummer 033607/897-10.

Hasenfelde, 03.05.2024

gez. Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland,
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen (Mark)

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag,
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt
in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat und in der
Außenstelle Steinhöfel aus. Zur Einsicht auch unter
www.amt-odervorland.de → Verwaltung → Odervorländer-Kurier&Amtsblatt.